

126. Ist wegen Untreue strafbar, wer als Geschäftsreisender vertragswidrig Geschäfte mit Stammkunden des Geschäftsinhabers für eigene Rechnung statt für den Geschäftsinhaber abschließt?

I. Straffenat. Urtr. v. 24. September 1937 g. L. 1 D 6/37.

I. Landgericht Karlsruhe.

Gründe:

Der Angeklagte war gegen Monatsgehalt und tägliche Reisegebühren für die Eisenwarenhandlung des Kaufmanns W. als Reisevertreter fest angestellt mit der Aufgabe, die auswärtige Kundschaft des W. zu besuchen, für den Absatz von Waren des Geschäftes zu werben und sowohl Warenbestellungen als auch Zahlungen für gelieferte Waren entgegenzunehmen. Er hat im Dezember 1934 und im Jahre 1935 während dieses Anstellungsverhältnisses entgegen seinen Vertragspflichten bis zu einem Gesamtumsatz von annähernd 3300 RM. Waren der im W.'schen Geschäfte vertriebenen Art an Stammkunden des W. für seine eigene Rechnung verkauft und geliefert; den Gewinn aus diesen vor W. geheimgehaltenen Geschäften hat er für sich eingezogen. Das LG. hat ihn wegen Untreue nach dem § 266 StGB. verurteilt. Hiergegen wendet die Revision ein, es gehe zu weit, i. S. des genannten Gesetzes einen Nachteil für den Kaufmann W. darin zu finden, daß ihm die für Rechnung des Angeklagten abgeschlossenen Geschäfte entgangen seien; vielmehr dürfe das Verhalten des Angeklagten nur nach den Bestimmungen des Sondergesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb beurteilt werden; anderenfalls werde der Anwendungsbereich des § 266 StGB. n. F. unbeschränkbar und müsse beispielsweise jeder Angestellte wegen Untreue bestraft werden, der, anstatt zu arbeiten, „faulenze“.

Die Revision kann keinen Erfolg haben.

Der Begriff des Vermögensnachteiles i. S. des § 266 StGB. ist nach einer schon lange feststehenden Rechtsprechung (vgl. bereits RGSt. Bd. 14 S. 401, 404; Bd. 38 S. 266) dem Begriffe des Vermögensschadens i. S. des § 263 StGB. gleichzusetzen. Auch die Erweiterung des Tatbestandes der Untreue durch die neue Fassung des § 266 StGB. gibt keinen Grund, den Begriff des Vermögensnachteiles nunmehr anders aufzufassen. Einen Vermögensbestandteil, den die

Gesetze schützen, bildet auch der Kundenkreis eines gewerblichen Unternehmens, mag er auch weder ein dingliches Recht noch eine Gesamtheit von Forderungsrechten sein. Infolge dieser Eigenart gehört der Kundenkreis des Gewerbetreibenden nach anerkannter Rechtsprechung zwar nicht zu den Vermögensgegenständen, die einer Zwangsvollstreckung unterliegen können und daher bei der Leistung eines Offenbarungseides nach dem § 807 ZPO. anzugeben sind, wohl aber zu den Vermögensgegenständen, deren Beeinträchtigung eine Strafbarkeit nach dem § 263 StGB. begründen kann (RGSt. Bd. 6 S. 75; Bd. 26 S. 227; Bd. 42 S. 424, 426). Die Beeinträchtigung eines Kundenkreises ist daher auch i. S. des § 266 StGB. als ein Vermögensnachteil anzuerkennen.

Falls Stammkunden eines Kaufmannes dazu bewogen werden, Waren, die sie sonst bei diesem Kaufmann als ihrem bisherigen Lieferanten eingekauft hätten, von einem anderen zu beziehen, so wird der Kaufmann durch eine solche Minderung seiner Kundengeschäfte und durch die damit verbundene Lockerung seiner dauernden Kundenbeziehungen an seinem Kundenkreise und dadurch an seinem Vermögen geschädigt; das ist schon dann der Fall, wenn die Kunden, die dabei in Betracht kommen, noch nicht veranlaßt werden, endgültig von dem früheren Kundenverhältnis abzuspringen, also noch bereit bleiben, ihren Bedarf später wieder an der früheren Bezugsquelle zu decken. Auch unabhängig von der Beziehung auf den festen Stammkundenkreis als Gesamtheit kann die Wahrscheinlichkeit, daß der Kaufmann im Einzelfalle Gelegenheit haben wird, die Bestellung seines Stammkunden zu erhalten und daraus den regelmäßigen Geschäftsgewinn zu erzielen, schon als eine vermögensrechtlich geschützte Anwartschaft angesehen werden, durch deren Entziehung i. S. der §§ 263, 266 StGB. das Vermögen geschädigt werden kann; denn es handelt sich bei den laufenden Geschäften des Kaufmannes mit seiner Kundschaft für die Zukunft nicht um nur ganz allgemeine unbestimmte Aussichten oder um bloße Hoffnungen auf künftige Gewinne, sondern um den mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Nutzen eines vorhandenen bestimmten Lebensverhältnisses, und das genügt; es ist nicht erforderlich, daß bereits feste, rechtlich begründete Ansprüche vorliegen (vgl. RGSt. Bd. 63 S. 186, 191; Bd. 66 S. 281, 284, 285).

Auch die weiteren Tatbestandsmerkmale einer Untreue nach dem

§ 266 StGB. finden sich in dem festgestellten Verhalten des Angeklagten. Das könnte allerdings zu verneinen sein, wenn nicht mehr vorläge, als daß der Angeklagte bei seinen Verkäufen für eigene Rechnung Kenntnisse von den Wohnsitzen und geschäftlichen Bedürfnissen der Kunden des W. mißbraucht hätte, die er als sein Angestellter erlangt hätte — etwa in der Weise, wie auch ein Angestellter (als sog. „Korrespondent“ oder „Expédient“) sie erlangt haben würde, der keinen anderen Auftrag gehabt hätte, als für W. nach dessen besonderen Weisungen Geschäftsbriefe an die Kunden zu schreiben oder Warensendungen abzufertigen —. Über einen solchen Sachverhalt geht aber der vorliegende Tatbestand darin hinaus, daß der Angeklagte die besondere Aufgabe übernommen hatte, zu Gunsten des W. den Kundenkreis zu pflegen, womöglich zu erweitern und durch Erfassen der einzelnen Absatzgelegenheiten zu nutzen. Dadurch, daß der Angeklagte Geschäfte für sich selbst statt zu Gunsten seines Betriebsführers schloß, handelte er also einer Verpflichtung, Vermögensinteressen seines Betriebsführers wahrzunehmen, zuwider, die gerade den wesentlichen Inhalt seines Anstellungsverhältnisses bildete (vgl. RGSt. Bd. 71 S. 90). Ihm war der Kundenkreis des W. gewissermaßen als ein Gegenstand übergeben worden, auf den sich seine Arbeit hauptsächlich beziehen sollte; und in demselben Sinne hatte er, wenn auch nach der Natur der Sache nicht an eine körperliche Übergabe gedacht werden kann, bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses diesen Kundenkreis in dem dann vorhandenen Bestande an den Geschäftsherrn zurückzugeben. Die Übergabe des Kundenkreises zur laufenden weiteren Bearbeitung begründete ein besonderes Vertrauensverhältnis zu dem Geschäftsinhaber. Ob und unter welchen Umständen der Angeklagte auch schon dann nach dem § 266 StGB. zu bestrafen gewesen wäre, wenn er mit einer ihm bewußten schädlichen Wirkung lediglich die übernommene Tätigkeit — sei es aus Faulheit, sei es aus anderen Gründen — vernachlässigt hätte, kann gegenüber dem Hinweise der Revision auf diese Frage hier dahingestellt bleiben, weil sich der Angeklagte nicht so verhalten hat. Auch wenn diese Frage unter Umständen zu bejahen sein sollte, ergibt sich jedenfalls aus dem hervorgehobenen Unterschiede zwischen einem Reisevertreter, wie es der Angeklagte war, und Angestellten anderer Art, daß die dargelegte Auslegung des Gesetzes noch keineswegs dazu führen muß, den § 266 StGB. uferlos anzuwenden.

Im Widerspruche zu der Ansicht der Revision läßt sich gegen dieses Ergebnis auch nichts aus den Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb herleiten. Dem Sachverhalt am nächsten kommt der § 17 Abs. 2 UnWbG. Aber auch diese Bestimmung greift hier nicht ein, weil der Angeklagte die Kenntnis von Kunden des W., die er mißbrauchte, nicht durch Verrat oder durch eine andere gesetz- oder sittenwidrige Handlung erlangt hat, sondern bei dem ordnungsmäßigen Ausüben seiner Tätigkeit als Reisender erlangen mußte. Der spätere Mißbrauch kann das Erlangen der später mißbrauchten Kenntnis — das rechtlich nicht zu beanstanden ist — nicht sittenwidrig machen (vgl. RGSt. Bd. 61 S. 418, 420). Übrigens würde eine Anwendbarkeit des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb die gleichzeitige Anwendung des § 266 StGB. nicht ohne weiteres ausschließen.